

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Bericht über die Finanzhilfen des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 (Subventionsbericht)**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 1. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/3296 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Berichterstattung über Förderprogramme und Subventionen neu zu gestalten;*
- 2. hierzu aussagekräftige und umfassende Informationen (Empfänger, Zahlungsgrund, Zielsetzung, Fristablauf usw.) über Subventionen und Förderprogramme im Abgeordneten-Informationssystem (AIS) bereitzustellen;*
- 3. dem Finanzausschuss bis zum 31. Dezember 2018 über die Umsetzung im AIS mit dem Ziel zu berichten,*
  - a) die bisherige Berichtspflicht der Landesregierung über die Finanzhilfen des Landes Baden-Württemberg (Subventionsbericht) nach den Beschlüssen des Landtags vom 4. Juni 1987 und vom 15. Februar 1989 (Drucksache 9/4441 lfd. Nr. 1/1 und Drucksache 10/815 lfd. Nr. 2) zu modifizieren,*
  - b) den Finanzausschuss jährlich nach Ergänzung der Daten des Vorjahrs schriftlich über die Gesamtentwicklung der Subventionen und Förderprogramme zu informieren und die Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.*

## Bericht

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018, Az.: I, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### 1. Auftrag

Dem gemeinsamen Anliegen des Finanzausschusses und der Landesregierung folgend, keinen zusätzlichen Aufwand zu generieren und den Aufbau von Bürokratie zu vermeiden, greift die elektronische Informationsbereitstellung auf die vorhandenen Daten der Förderdatenbank und des Rechnungswesens zurück.

### 2. Einführung

Im Rahmen der Beratung des Subventionsberichts 2015 im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 12. November 2015 hat der Rechnungshof angeregt, die Berichterstattung über Subventionen um weitere Förderprogramme zu ergänzen bzw. diese zu harmonisieren.

#### a) Subventionen

Die Landesregierung legt entsprechend dem Auftrag des Landtags dem Bericht den Subventionsbegriff des Bundes im Sinne des § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) zu Grunde. Die vom Bund verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige.

Bisher berichtet die Landesregierung über die Finanzhilfen des Landes Baden-Württemberg (Subventionsbericht) nach den Beschlüssen des Landtags vom 4. Juni 1987 und vom 15. Februar 1989 (Drucksache 9/4441 lfd. Nr. 1/1 und Drucksache 10/815 lfd. Nr. 2) im zweijährlichen Turnus, zuletzt zum 1. September 2017 (Drucksache 16/2612).

#### b) Förderprogramme

Der Begriff der Förderung, welcher der Förderdatenbank des Landes zugrunde liegt, ist dagegen weiter gefasst und umfasst alle staatlichen Leistungen an externe Dritte, beispielsweise auch Kirchen oder soziale Einrichtungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. In der Förderdatenbank werden Förderprogramme abgebildet. Ein Förderprogramm enthält alle Fördermittelausgaben, die auf Basis der gleichen Zuwendungsrichtlinie, Rechtsgrundlage oder Zielsetzung ausgezahlt werden.

### 3. Bereitstellung der Informationen im Abgeordneten-Informationssystem

#### a) Systematik

Die Landesregierung stellte dem Landtag bereits bisher alle relevanten Daten des Landeshaushalts nach dessen Verabschiedung auch in elektronischer Form zur Verfügung. Das Abgeordneten-Informationssystem (AIS) bietet derzeit u. a. einen kompletten Überblick über den Staatshaushaltsplan, die Landeshaushaltsrechnung und die Verschuldung des Landes sowie regelmäßig erstellte Berichte zu Einnahmen und Ausgaben und produktorientierte Informationen. Das Angebot wird nun um Informationen zu Förderprogrammen und Subventionen erweitert.

Um eine Erweiterung der Berichterstattung auf Förderprogramme und gleichzeitig die Harmonisierung mit der Subventionsberichterstattung überhaupt zu ermöglichen, war es notwendig, die Struktur der Informationsbereitstellung künftig einheitlich an den „Förderprogrammen“ auszurichten. Im bisherigen Subventionsbericht waren die Subventionen nach Finanzpositionen gegliedert. Förderprogramme bündeln Förderausgaben unter fachlichen, am Förderziel ausgerichteten Gesichtspunkten. Subventionen hingegen definieren sich über den Zahlungsempfänger. Ein Förderprogramm kann daher Ausgaben mit und ohne Subventionscharakter enthalten, wenn bspw. Kommunale Einrichtungen und Private gefördert wer-

den. Um Subventionen als „Davon“-Positionen der jeweiligen Förderprogramme ausweisen zu können und die Mehrfachnennung von Förderprogrammen (Redundanzen) zu vermeiden, sind Förderprogramme das führende Strukturierungselement. Dies ermöglicht darüber hinaus die Verwendung der ohnehin in der Förderdatenbank gepflegten Informationen und trägt zu einer Aufwandsminderung bezüglich der Informationsaufbereitung bei.

Die Informationsplattform bietet einen Überblick über alle Förderprogramme mit einer Auswahl an Strukturdaten und Bewegungsdaten. Bei der Ersteinrichtung wurden alle Förderprogramme berücksichtigt, bei denen im Jahr 2017 Bewilligungen ausgesprochen wurden (Ende des Bewilligungszeitraums 2017 oder später).

#### b) Informationsumfang

Beschreibungen	Strukturdaten	Bewegungsdaten
Bezeichnung des Förderprogramms	Nummer des Förderprogramms	Ausgaben p.a.
Inhalt	Ressort	Zahl gestellter Anträge p.a.
Rechtsgrundlage	Fachbereich	Zahl der Bewilligungsbescheide p.a.
Adressat / Kunde	Handlungsfelder	Bewilligungsvolumen p.a.
Zielsetzung	Bewilligungsbeginn	
Evaluation durchgeführt?	Bewilligungsende	
Jahr der letzten Evaluation	Leistungsgrund / Subventionsgrund	
	Subventionsart	
	Mittelherkunft	
	Fonds	
	Förderfrequenz	
	Art der Förderung	
	Finanzierungsart	
	Form der Förderung	
	Investitionsförderung	
	Finanzposition	

Dem Informationsgehalt der bisherigen Subventionsberichterstattung entsprechend, werden bei Förderausgaben mit Subventionscharakter zusätzlich die Subventionsart sowie die enthaltenen EU- und Bundesmittel ausgewiesen.

Eine Erläuterung zu den Strukturdaten findet sich im Anhang.

#### c) Zeitliche Dimension der Informationen

Die vollständige Integration der als „Subvention“ qualifizierten Förderungen in die Förderdatenbank und die damit verbundene Harmonisierung der Daten machte teilweise eine Ergänzung und Neustrukturierung der Stammdaten erforderlich, die erst mit Wirkung für das Jahr 2017 umgesetzt werden konnte. Manche kleinere Subventionen waren bspw. nicht als Förderprogramm enthalten. Die Bewegungsdaten stehen elektronisch erstmals für das Jahr 2017 zur Verfügung und werden perspektivisch zu einer Mehrjahresbetrachtung entwickelt.

Die Informationsplattform bietet einen regelmäßig unterjährig aktualisierten Überblick über die aufgelegten Förderprogramme und deren Strukturdaten. Die Bewegungsdaten werden einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres aktualisiert.

Die Bewegungsdaten und die in den Berichten mit Bewegungsdaten enthaltenen Stammdaten werden jahresbezogen gespeichert. Die Berichtsstände zum 31. Dezember eines Jahres sind damit unveränderbar und bieten damit die Grundlage für die Analyse von Förderprogrammen und Subventionen. Zusätzliche Stammdaten und Informationen zu den Förderprogrammen und Subventionen, wie bspw. die inhaltliche Beschreibung und die Zielsetzung, werden in der jeweils aktuellen Form bereitgestellt, um zusätzlichen Aufwand für die Datenmodellierung und -archivierung zu vermeiden und das Datenvolumen zu begrenzen. In der Regel fallen während der Laufzeit eines Förderprogramms jedoch selten Änderungen an.

#### 4. Gestaltung der Informationsbereitstellung im AIS

Die Erweiterung des AIS umfasst drei Bereiche:

- In Anlehnung an die tabellarischen Übersichten in den Ziffern II und III des bisherigen Subventionsberichts werden im Bereich „Übersichten“ Informationen zu Förderprogrammen und Subventionen in graphischer und tabellarischer Form auf aggregierter Ebene angeboten.
  - Entwicklung der Gesamtausgaben
  - Förderungen nach fachlich zuständigem Ressort
  - Förderungen nach Fachbereich und
  - Förderungen nach Leistungsgrund
- Der zweite Bereich „Förderprogramme“ bietet Informationen bis zur Ebene der einzelnen Förderprogramme in Form von fünf Standardberichten:
  - Förderausgaben nach fachlich zuständigem Ressort
  - Förderausgaben nach Leistungsgrund
  - Kennzahlen der Förderprogramme
  - Förderprogramme nach Handlungsfeldern
  - Übersicht Förderprogramme
- Im dritten Bereich „Subventionen“ werden Informationen bis zur Ebene der einzelnen Förderausgaben mit Subventionscharakter bereitgestellt. Abrufbar sind vier Standardberichte mit den aus dem bisherigen Subventionsbericht bekannten Kriterien:
  - Ressort (Fachliche Zuständigkeit),
  - Leistungsgrund (Subventionsgrund) und
  - Subventionsart sowie
  - Top Ten der Subventionen

#### 5. Was verändert sich gegenüber der bisherigen Berichterstattung?

Der Informationsgehalt des bisherigen Subventionsberichts bleibt im Wesentlichen erhalten. Aus den unter Ziffer 3 genannten Gründen erfolgt allerdings eine durchgängige Strukturierung der Informationen nach Förderprogrammen, wobei die Subventionen in den einschlägigen Berichten als „Davon:“-Betrag dargestellt werden.

Förderprogramme sind dem fachlich zuständigen Ressort zugeordnet. Das kann, muss aber nicht mit einer Sicht nach Einzelplänen übereinstimmen. Teilweise werden Mittel für Förderprogramme aus unterschiedlichen Einzelplänen ausbezahlt.

Im Fokus der Förderprogrammbetrachtung steht aber die Frage, für welchen Fachbereich und welchen Förderzweck Förderungen erfolgen, daher folgt das um die sonstigen Förderungen erweiterte Informationsangebot diesem Leitgedanken und nicht vorrangig der haushalterischen Verortung der Mittel. Eine elektronische Auswertung aller Förderprogramme nach Einzelplänen kann zumindest derzeit nicht verlässlich erfolgen. Für die „Davon:“-Position der Subventionen wird dies aber wie bisher gewohnt bereitgestellt.

Die elektronische Bereitstellung der Informationen und die zugrunde liegende Strukturierung bieten folgende Vorteile:

- Es werden künftig abgestimmte Informationen zu Subventionen und Förderprogrammen zur Verfügung gestellt (mehr Inhalt).
- Die Daten werden jährlich aktualisiert. Bislang erfolgte die Subventionsberichterstattung alle zwei Jahre (mehr Aktualität).
- Neben Standardberichten gibt es die Möglichkeit, gezielt über eine Reihe von Kriterien beispielsweise nach Aufgabenbereichen und fachlich zuständigem Ressort sowie nach ressortübergreifenden Handlungsfeldern zu recherchieren und zu filtern (mehr Individualität).

Beispielsweise muss eine Zusammenstellung der ohne rechtliche Verpflichtung geleisteten Subventionen nicht mehr wie bisher manuell aus dem Subventionsbericht herausgesucht und addiert werden, sondern ist elektronisch abrufbar. Dasselbe gilt z. B. für eine Analyse der Subventionen zur Strukturhaltung. Für die Förderungen insgesamt stehen Informationen überhaupt erstmals elektronisch zur Verfügung, sodass z. B. eine Auswertung der einzelnen Förderungen nach Fachbereichen möglich ist bspw. für den Bereich „Quartierspolitik“.

Veränderungen des Förder- und Subventionsvolumens können künftig nicht nur insgesamt, sondern ohne manuellen Aufwand förderprogrammbezogen nachvollzogen werden. Die Informationen stehen künftig jedes Jahr zur Verfügung und nicht, wie bisher, nur alle zwei Jahre und begrenzt auf die Subventionen.

## 6. Information des Finanzausschusses und der Öffentlichkeit

### a) Information des Finanzausschusses

Das Finanzministerium wird einmal jährlich (2. Quartal) auf die Aktualisierung der Daten hinweisen. Es ist vorgesehen, in Anlehnung an die unter den Ziffern II. und III. des bisherigen Subventionsberichts abgebildeten tabellarischen Übersichten die vier Übersichten des AIS als Grafik und in Tabellenform zu übermitteln (siehe Ziffer 4), um über die „Gesamtentwicklung“ zu informieren (Anteil der Förderungen und Subventionen am Gesamtvolumen des Haushalts, Förderungen/Subventionen strukturiert nach fachlich zuständigem Ressort, nach Fachbereich und nach Leistungsgrund). Ergänzt werden die Übersichten um eine Zusammenstellung von Definitionen und Abgrenzungen der verwendeten Begriffe und Hintergrundinformationen zu neu aufgenommenen Auswertungsmöglichkeiten sowie um eine kurze Beschreibung signifikanter Veränderungen und – soweit notwendig – eine kurze Erläuterung und Interpretation der wesentlichen Gründe solcher signifikanter Veränderungen.

### b) Information der Öffentlichkeit

In Anlehnung an die künftige Information des Finanzausschusses ist vorgesehen, dieselben Übersichten auch im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen zur Verfügung zu stellen. Entsprechend dem bisherigen Informationsstand werden diese Übersichten bereitgestellt, wenn Daten für einen 3-Jahreszeitraum zur Verfügung stehen (erstmalig 2017 bis 2019; 2. Quartal 2020). Da die Öffentlichkeit keinen Zugriff auf das AIS hat, werden zusätzlich die Standardberichte zu Förderprogrammen und Subventionen nach Ressorts veröffentlicht. Damit erhält auch die Öffentlichkeit Informationen zu den einzelnen Förderprogrammen und Subventionen.

Diese Informationsbereitstellung kann, wie bisher bei der Landtagsdrucksache des Subventionsberichts, weitgehend ausgabenneutral über die Bereitstellung von PDF-Dokumenten erfolgen.

## 7. Modifizierung der bisherigen Berichtspflicht

Nach den Beschlüssen des Landtags vom 4. Juni 1987 und vom 15. Februar 1989 (Drucksache 9/4441 lfd. Nr. I/1 und Drucksache 10/815 lfd. Nr. 2) berichtet die Landesregierung über die Finanzhilfen des Landes Baden-Württemberg (Subventionsbericht) derzeit in einem zweijährlichen Turnus, jeweils zum 1. September.

Gemeinsames Anliegen des Finanzausschusses und der Landesregierung ist es, keinen zusätzlichen Aufwand zu generieren und den Aufbau von Bürokratie zu vermeiden. Um dem Rechnung zu tragen, sollte die bisherige Vorgehensweise grundlegend überdacht werden. Nachdem die Informationen nunmehr mit mehr Inhalt, mehr Aktualität und mehr Individualität elektronisch bereitgestellt werden, könnte auf die bisherige Berichterstattung in Papierform mit umfassenden Erläuterungen zu allen Subventionen verzichtet werden. Diese enthielten eine – vor allem aufgrund der statischen Papierform – schwierig zu verarbeitende Flut von Informationen und wären aufwändig zu erstellen. Stattdessen werden durch elektronisch bereitgestellte Informationen die Möglichkeiten der Auswertung und Datenanalyse deutlich verbessert und so konkrete Recherchen zu einzelnen Förderbereichen ermöglicht.

Um der Gefahr zu begegnen, dass das Thema aus dem Fokus gerät, soll den Mitgliedern des Finanzausschusses ein Anknüpfungspunkt für eine regelmäßige Betrachtung des Themenbereichs geboten werden, indem die Landesregierung künftig jährlich über die Einstellung der Daten des abgelaufenen Jahres und die Gesamtentwicklung informiert, signifikante Veränderungen beschreibt und – soweit notwendig – eine kurze Erläuterung über die wesentlichen Gründe solcher signifikanter Veränderungen bereitstellt (siehe Ziffer 6 a). Dies entspräche der eingeübten und bewährten Vorgehensweise bei der jährlichen Unterrichtung des Finanzausschusses über Steuereingänge und Staatsausgaben, beim jährlichen Bericht über Finanzhilfen des Landes und beim Ergänzungsnachweis zum Verzeichnis der Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes.

Angesichts des durch die Erweiterung auf alle Förderungen erheblich vergrößerten Informationsumfangs – bezogen auf das Ausgabevolumen in etwa eine Verzehnfachung – erleichtert die jährliche Information der Landesregierung die Durchdringung dieses Themenkomplexes. Die verbesserten Recherche- und Analysemöglichkeiten im AIS bieten zusätzlich die Chance, gezielte, fokussierte und punktuell auf den Informationsbedarf zugeschnittene Anfragen zu einzelnen Förder- und Subventionsbereichen zu stellen und/oder eine Befassung des Finanzausschusses anlassbezogen herbeizuführen. Dieses Zusammenspiel aus Informationsaufbereitung und Analysemöglichkeiten verspricht mit Blick auf die Informationsgewinnung einen signifikanten Mehrwert im Vergleich zu einer im Vorhinein festgelegten generell-turnusmäßigen Beratung des gesamten, nun wesentlich umfangreicheren Themenkomplexes.

Vor diesem Hintergrund und dem gemeinsamen Anliegen aller Beteiligten folgend, keinen zusätzlichen Aufwand zu generieren und den Aufbau zusätzlicher Bürokratie zu vermeiden, regt die Landesregierung an, die bisherige im Vorhinein festgelegte generell-turnusmäßige Berichtspflicht zu den Subventionen in eine unter Ziffer 6 a dargestellte Informationspflicht hinsichtlich der Förderprogramme einschließlich der Subventionen zu modifizieren. Nicht zuletzt wäre dies auch ein Schritt in Richtung zeitgemäßer Digitalisierung – auch von Prozessen mit Beteiligung des Landtags und der Landesregierung.

Anhang: Erläuterung Strukturdaten

### Definition der Kriterien zu Förderprogrammen und Subventionen:

#### **Bereinigte Gesamtausgaben des Haushalts:**

Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

#### **Zuständiges Ressort:**

Ressort, das für die Auflage und Ausgestaltung des Förderprogramms zuständig ist. Diese Gliederung ist nicht identisch mit einer Gliederung nach Einzelplänen, da die Fördermittelausgaben eines Förderprogramms in unterschiedlichen Einzelplänen veranschlagt sein können (bspw. Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung und Einzelplan des zuständigen Ressorts).

#### **Fachbereich:**

Bezüglich Charakter der Aufgaben und Verantwortung homogener Aufgabenbereich der Landesverwaltung.

#### **Leistungsgrund:**

Der Leistungsgrund gibt an, auf welcher Grundlage die Förderung gewährt wird:

Förderdatenbank	Definition
EU-Verordnung	Das Land ist aufgrund einer EU-Verordnung verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Bundesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Bundesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Landesgesetz	Das Land ist aufgrund eines Landesgesetzes verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.
Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden.	Bei diesem Förderprogramm muss das Land eigene Mittel einsetzen, um EU- oder Bundesmittel zu erhalten. Die Kategorie ist unabhängig davon auszuwählen, ob der Abruf der EU- und Bundesmittel verpflichtend ist. Sind der Abruf und die Co-Finanzierung verpflichtend, ist zusätzlich die Kategorie der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung auszuwählen.
Freiwillig - Ohne rechtliche Verpflichtung	Die Förderausgaben werden ohne rechtliche Verpflichtung ausgebracht.
Sonstige rechtliche Verpflichtung	Das Land ist aufgrund von Regelungen, die nicht den Kategorien "EU-Verordnung", "bundesgesetz" und "Landesgesetz" zuzuordnen sind, verpflichtet, die Fördermittel auszubringen.

Je nach Zuschnitt der Förderprogramme können Teile der Förderung unterschiedlichen Leistungsgründen zugeordnet sein. In diesen Fällen werden die Förderprogramme unter der Rubrik „Mehrere Leistungsgründe“ ausgewiesen.

**Ausnahme:** Trägt das Förderprogramm den Leistungsgrund „Land komplementär-Erforderlich um EU-/Bundesmittel zu binden“ wird das Förderprogramm immer unter dieser Rubrik ausgewiesen, unabhängig davon, ob weitere Leistungsgründe vorliegen.

Anhang: Erläuterung Strukturdaten

### **Mittelherkunft**

Das Kriterium „Mittelherkunft“ gibt an, aus welchem Haushalt bzw. welcher Finanzierungsquelle die Mittel stammen. Die Mittel eines Förderprogramms können aus mehreren Quellen stammen, bspw. Bund und Land.

### **Handlungsfelder**

Aufgrund der politischen Schwerpunktsetzung gibt es Förderprogramme mit gleich gelagerten oder nahezu identischen Zielsetzungen. Um mögliche Abgrenzungsprobleme aufzuzeigen, werden die Förderprogramme Handlungsfeldern zugeordnet. Mehrfachzuordnungen sind möglich.

### **Art der Subvention:**

Es wird unterschieden nach Subvention, die dazu dienen,

- die Produktion oder die Leistung von Unternehmen zu erhalten (Erhaltungshilfen)
- bestehende Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen (Anpassungshilfen)
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum zu fördern (Produktivitätshilfen).

Im Einzelnen gilt folgende Abgrenzung:

Als **Erhaltungshilfen** an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen werden insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen gewährt.

**Anpassungshilfen** sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen.

**Produktivitätshilfen** dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als **Sonstige Hilfen** vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können.

### **Förderungsform**

Für das Kriterium „Förderungsform“ sind folgende Ausprägungen eingerichtet:

- Darlehen: Förderung in Form eines zinsgünstigen Darlehens
- Zuschuss: Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Finanzierung der geförderten Maßnahme
- Zinszuschuss: Förderung in Form eines Zuschusses zur Reduzierung der Finanzierungskosten (Zinsen)

Anhang: Erläuterung Strukturdaten

### **Förderungsart**

**Projektförderung** ist die Förderung für einen einmaligen Vorgang, der dazu dient, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Das bedeutet auch, das Projekt hat einen festen Endtermin.

**Institutionelle Förderung** ist die Förderung einer Stelle außerhalb der Verwaltung, z.B. eines freien Trägers, als solcher für ihre gesamte satzungsmäßige Arbeit, ohne dass die Verwendung der zugewendeten Mittel an konkrete Projekte gebunden wird.

### **Finanzierungsart**

Bei der **Anteilsfinanzierung** bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz (Anteil) an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei der **Fehlbedarfsfinanzierung** deckt die Zuwendung den „Fehlbedarf“, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

Bei der **Festbetragsfinanzierung** beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei der **Vollfinanzierung** deckt die Zuwendung die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigenmittel des Zuwendungsempfängers oder fremde Mittel werden nicht eingesetzt.

### **Förderungsfrequenz**

**Einmalig** – Der Empfänger erhält zu einem bestimmten Zeitpunkt einmalig Fördermittel ausbezahlt.

**Laufend** – Der Empfänger erhält über einen bestimmten Zeitraum mehrfach Fördermittel ausbezahlt.

### **Fonds**

Information darüber, ob die Fördermittel (teilweise) aus einem Fonds stammen.

- EFRE    Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- EGFL    Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
- ELER    Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- ESF    Europäischer Sozialfonds
- GAK    Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- KIF    Kommunalen Investitionsfonds